



## Jagdgemeinschaft Triesen

Regierung des Fürstentums Liechtenstein  
Ministerium für Inneres, Bildung und Umwelt  
z.Hd. Regierungsrätin Dominique Hasler  
Regierungsgebäude  
Peter-Kaiser-Platz 1, PF 684  
9490 Vaduz

Triesen, den 22.09.2020

### VERNEHMLASSUNGSBERICHT DER REGIERUNG BETREFFEND DIE ABÄNDERUNG DES JAGDGESETZES

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Hasler

Die Jagdgemeinschaft Triesen nimmt gerne die Gelegenheit wahr, um zum eingangs erwähnten Vernehmlassungsbericht wie folgt Stellung zu nehmen:

#### 1. Beschreibung des Reviers Triesen

Beim Revier Triesen handelt es sich um ein Revier, das als „südliche Hanglage“ bezeichnet wird und sich von der Gemeindegrenze Vaduz im Norden bis zum Gebiet Säga (Gemeindegrenze Balzers) im Süden und vom Triesenberger Fussballplatz im Osten bis zum Rhein im Westen erstreckt.

Im Revier Triesen kommen neben der Hauptwildart Reh vor allem im Spätherbst Rotwild und gelegentlich und sporadisch eine Hand voll Gams vor. Die Ausübung der Jagd ist in Triesen auf das Gebiet östlich der Meierhofstrasse/Bergstrasse und auf das weitestgehend bewaldete Gebiet inklusive Bovel beschränkt. Eine rheinseitige Jagd ist aufgrund einer 24/7 touristischen Nutzung schlichtweg unverantwortlich und wäre zudem viel zu gefährlich. Auch die Jagd in Siedlungsnähe wird von der Bevölkerung nicht mehr toleriert und wird mit verbalen Beschimpfungen quittiert.

Im Revier Triesen jagen derzeit sechs Pächter.

## 2. Der Abschussplan

Der Abschussplan für das Jagdjahr 2020/2021 sieht den Abschuss von 28 Stück Rehwild (17 weibliche und 11 männliche), 11 Stück Rotwild (7 weibliche und 4 männliche) und 5 Stück Gamswild ohne nähere Unterteilung vor. Der Vollständigkeit halber ist noch zu erwähnen, dass unter weiblichen Stücken auch Kitzte bzw. Kälber subsumiert werden.

Was den Abschussplan anlangt, so hat sich dieser in den letzten Jahren kontinuierlich erhöht und weist derzeit eine Zahl von zu erlegenden Wildtieren auf, die nur noch mit viel Glück und entsprechend günstigen Wetterbedingungen (kein Föhn, früher Wintereinbruch, wenig Störung durch Tourismus und Landwirtschaft) erlegt werden können. Ausserdem müssen wir seit ein paar Jahren feststellen, dass forstliche Massnahmen und Eingriffe in die Rotwildeinstände zu einer Abwanderung des Rotwildes zumindest in den Sommermonaten führt, was eine Bejagung dieser Wildart in Triesen zusehends erschwert.

Die Pächter weisen die verantwortlichen Vertreter des Amtes für Umwelt jedes Jahr aufs Neue auf die bestehenden Schwierigkeiten hin, jedoch bislang ohne Erfolg. Die Pächter der Jagdgemeinschaft Triesen haben trotz in unrealistische Höhen festgelegte Abschusspläne versucht, den Abschussplan zu erfüllen. Dies ist uns in der Vergangenheit auch jeweils gelungen. Aber auch wir müssen feststellen, dass es jedes Jahr trotz erhöhter Anstrengungen schwieriger wird, den Abschussplan zu erfüllen. Um dies zu verdeutlichen sei erwähnt, dass für ein Stück Wild im Schnitt etwa 10 bis 20 Pirschgänge notwendig sind!

Was die Festlegung der Abschüsse anlangt, so ist seit geraumer Zeit eine gewisse Willkür oder zumindest fehlende Sachkenntnis in der Regierung festzustellen. Dies nicht nur in Bezug auf die Höhe der geforderten Abschüsse bei Rot- und Rehwild, sondern und vor allem in Bezug auf den Gamsabschuss.

Es ist allgemein bekannt und auch durch das Amt für Umwelt festgestellt, dass das Revier Triesen über keinen Gamsbestand im Sinne von Standwild verfügt, von dem jährlich eine bestimmte Zahl von Tieren abgeschöpft werden könnte. Nichtsdestotrotz wird das Revier Triesen jedes Jahr mit einem Gamsabschuss bedacht. Um es gleich vorweg zu nehmen, sind wir nicht abgeneigt auch einen Gams zu erlegen; daraus schliessen zu wollen, dass dies verordnet werden könnte, ist ein Irrglaube. Wo nichts ist, kann auch nichts verordnet geschweige denn erlegt werden.

Die Gamsbestände wurden in den höheren Lagen in den letzten Jahren bereits massiv reduziert und zusätzlich werden vor allem die im Waldbereich lebenden

Gämsen intensiv bejagt. Diese Bemühungen werden durch die jetzt aktiven Jäger fortgesetzt. Eine derzeit in Richtung Ausrottung des Gamswildes bestehende Tendenz muss allerdings gestoppt werden.

Ähnlich verhält es sich auch mit dem Rotwild. Es ist hinlänglich bekannt und wer sich mit der Thematik auch nur oberflächlich befasst weiss, dass das Rotwild erst nach Wintereinbruch in tiefere Lagen wechselt und somit auch von den Pächtern des Reviers Triesen mit Bedacht und viel Ruhe bejagt werden kann.

Es ist bedauerlich, dass die zuständige Regierungsrätin es sich in den letzten vier Jahren nicht hat einrichten können, die Verhältnisse im Revier Triesen aus erster Hand zu erfahren, obwohl sie jedes Jahr eingeladen wurde, sich ein persönliches Bild vom Zustand der Jagd und den Bemühungen, die mit dieser verbunden sind, zu machen.

### 3. Gesetzesanpassung

Die Regierung geht im Vernehmlassungsbericht von einem Massnahmenpaket aus, sieht jedoch lediglich betreffend die Jagd gesetzliche Massnahmen vor. Dies überrascht, zumal aus diversen Gutachten zu entnehmen ist, dass die Störungen in den Wildlebensräumen durch eine intensive Freizeitnutzung massiv zugenommen haben und vor allem diese eine wesentliche Ursache für die behauptete mangelnde Naturverjüngung des Waldes darstellen.

Was den Vernehmlassungsbericht und die darin enthaltene Gesetzesvorlage selbst betrifft, so ist dieser unserer Ansicht nach äusserst schlecht, weil durch unnötige Angstmacherei geprägt, sehr populistisch und polemisch, weil nicht durch Fakten belegt und was die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen anlangt zudem juristisch mangelhaft ausgeführt.

Beispielhaft soll dies an folgenden Bestimmungen erläutert werden. Zudem vertreten wir die Auffassung, dass auch noch weitere Artikel des Jagdgesetzes angepasst werden sollten. Diesbezüglich drängt sich die Frage auf, ob es nicht angezeigt wäre, das Jagdgesetz, das zum Grossteil aus dem Jahr 1962 stammt, einer Gesamtrevision zu unterziehen. Dies hätte zudem den Vorteil, dass man ein modernes, zeitgerechtes Jagdgesetz aus einem Guss schaffen könnte, sich von alten Bestimmungen verabschieden und auch die Bestimmungen betreffend die Wildhut richtig einfügen könnte, sodass sie dem entsprechen, was sie vorgeben zu sein; nämlich eine wirkliche Unterstützung der aktiven Jäger.

Art. 1: Die in Art. 1 definierte Befugnis als solches ändert sich auch durch die Schaffung der staatlichen Wildhut nicht, weshalb der beabsichtigte Einschub, weil falsch, zu streichen ist.

Art. 19a Hier wäre zunächst einmal zu definieren gewesen, was die staatliche Wildhut eigentlich ist und welcher Behörde sie unterstellt und zuzurechnen ist. Des Weiteren ist hier – dem St. gallischen Vorbild folgend, die Anzahl der Wildhüter relativ zur Fläche des Staates zu begrenzen.

Betreffend die wahrzunehmenden Aufgaben der Wildhut, beinhaltet der Vernehmlassungsbericht lediglich in den Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln entsprechende Ausführungen. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen wurden diese zahlreichen und zum Teil sehr wichtigen Aufgaben im Gesetzesentwurf nicht aufgenommen. Diese sollten jedoch unbedingt ins Gesetz aufgenommen werden, damit klar ersichtlich ist, für welche Aufgaben die staatliche Wildhut zuständig ist. Dies schon alleine deshalb, um drohenden Konflikten vorzubeugen.

Die eigentlichen Aufgaben, die bereits im Gutachten von Dr. Peter Meile (Ein Gutachten zur praktischen Lösung des Wald-Wild-Problems im Fürstentum Liechtenstein, 2000) aufgeführt werden, kommen im Gesetz zu kurz. Vielmehr dient der Gesetzesentwurf – wenn man ihn genau liest – der Legitimation von vereidigten Landesangestellten zukünftig das ganze Jahr über auf die Jagd gehen zu können.

Art. 19b Die staatliche Wildhut kann unserer Auffassung nach nicht als Behörde tätig werden, sondern lediglich als Organ der Behörde – Amt für Umwelt. Eine Nichtbefolgung von Anordnungen seitens der Wildhut kann nicht die Aufhebung des Jagdpachtverhältnisses zur Folge haben. Diese Bestimmung ist weder sachlich gerechtfertigt, verhältnismässig und daher überschüssig. Eine Nichtbefolgung von Anordnungen der Wildhut kann – wenn überhaupt – nach unserer Auffassung lediglich eine Übertretung darstellen.

Art. 19c Dem gesamten Vernehmlassungsbericht sind nur vage Aussagen zu der Höhe einer geplanten Reduktion des Wildbestandes zu entnehmen. Die Reduktion ist ziffernmässig zu bestimmen und auch zeitlich zu befristen. Es ist nämlich wissenschaftlich nachgewiesen, dass die Jagd selbst eine nicht zu verharmlosende Störung des Wildes darstellt und die Entstehung von Wildschäden zusätzlich fördert.

Art. 19d Gemäss Vernehmlassungsbericht soll die Jagd neu von 01. April bis 31. Januar dauern. Ausserdem soll sie nun sogar – nach der Vorstellung der Regierung – in der Nacht mit künstlichen Lichtquellen, Wärme- und Nachtsichtgeräten möglich sein. Als sachkundige Personen können wir dieses Ansinnen nicht nachvollziehen und müssen es daher ablehnen.

Aber auch aus dem im Jagdgesetz in Art. 2 verankerten Grundsatz der Weidgerechtigkeit können wir diesen Vorschlag nicht akzeptieren, da ein Schiessen in der Nacht mit technischen Einrichtungen nichts mehr mit Jagd zu tun hat.

Der Vorstoss der Regierung überrascht weiters, zumal ausgewiesene Vertreter und Kenner der Materie, wie z.B. auch Dr. Peter Meile in seinem Gutachten unmissverständlich feststellen, dass die Jagdzeit verkürzt werden muss! und die Intervalljagd eingeführt werden soll. Die vor Jahren eingeführte Intervalljagd wurde aus unerklärlichen Gründen und einem an Sachverstand mangelnden politischen Verlangen, noch mehr Wild erlegen zu wollen, wieder fallen gelassen. Damit wurde unserer Ansicht nach, langfristig eine reelle Chance, das Wild wieder besser sichtbar zu machen, vertan. Unter Umständen wäre es daher ratsam, diesen Gedanken, gestützt z.B. auf das Gutachten von Dr. Peter Meile wieder aufzunehmen.

Gemäss Vernehmlassungsbericht werden die Jagdzeiten so weit ausgedehnt, dass von einer Winterruhe, die für das Wild und folglich auch für den Wald enorm wichtig wäre, praktisch nichts mehr übrigbleibt. Dieser Artikel ist daher nochmals zu überarbeiten und sind die Jagdzeiten zu verkürzen.

Dem Gesetzesentwurf kann nicht entnommen werden, wer die Wildhut und vor allem deren Abschüsse kontrolliert. Um hier eine Gleichbehandlung mit der Kontrolle der Abschüsse der Jagdpächter zu erlangen, ist eine entsprechende Bestimmung im Jagdgesetz aufzunehmen.

Art 19g Das von staatlichen Wildhütern erlegte Wild muss Eigentum der Jagdgesellschaft, in dessen Gebiet es erlegt wurde, werden. Um Diskussionen betreffend schlechte Schüsse usw. zu vermeiden, ist das Wildbret der Jagdgesellschaft nach allgemeinen Gepflogenheiten zu entschädigen.

Das von der Wildhut erlegte Wild ist ausnahmslos auf den Abschussplan derjenigen Jagdgemeinschaft, in deren Gebiet es erlegt wurde, anzurechnen.

Art 22 Die Bestimmungen betreffend Jagdkarte sollten vereinheitlicht und vereinfacht werden. Zudem sollte es in Liechtenstein nicht mehr möglich sein, eine Jagdkarte ohne Nachweis der abgelegten Eignungsprüfung zu erlangen. Die Jagdkarte sollte für Pächter für zumindest 5 Jahre ausgestellt werden können.

Die Einführung eines jährlichen Schiessnachweises, welcher von der Liechtensteiner Jägerschaft seit einigen Jahren thematisiert wird, sollte endlich im Gesetz verankert werden.

Art ... Nachdem bislang nur eine Person beim Amt für Umwelt über die notwendige Ausbildung verfügt um als staatlicher Wildhüter vereidigt werden zu können, sind im Gesetzestext auch die Anforderungen an die Ausbildung aufzunehmen. Darüber hinaus sollte es ermöglicht werden, Personen bis zum Abschluss der Ausbildung als stellvertretende Wildhüter anzustellen: Dies muss in einer Übergangsbestimmung entsprechend geregelt werden.

Ausserdem sollten folgende Artikel im Jagdgesetz dringend angepasst werden. Bei der Nennung der folgenden Artikel handelt es sich lediglich um eine Auswahl, die uns jedoch vordergründig erscheinen. Daneben gibt es noch weitere Artikel, die dringend angepasst und modernisiert werden sollten:

Art. 5 Eine Person wird nur in einem einzigen Revier an die notwendige Anzahl Pächter angerechnet. Nach vollendetem 70. Lebensjahr wird eine Person nicht mehr an die Anzahl der Pächter angerechnet.

Art. 21 Verwendung des Jagdpachterträgnisses sollte überdacht werden und ein gewisser Betrag den Grundbesitzern zur zweckentsprechenden Verwendung überlassen werden.

Art. 31 Die Jagd- und Schonzeiten sollten gestützt auf das Gutachten von Dr. Peter Meile entsprechend angepasst werden, damit die Wildtiere den nötigen Schutz erfahren und selbst zu einer Verminderung des Wildschadens beitragen. Ruhe und eine Minimierung der Störungen auch jagdlicher Störungen ist ein Schlüssel zum Erfolg.

Art. 49 Der in Art. 49 Abs. 1 lit c) normierte 10%ige Kostenanteil, den die Jagdgemeinschaften zu tragen haben, wenn in ihrem Revier Verhütungs- und Schutzmassnahmen getroffen wurden, ist ersatzlos zu streichen.

Dies deshalb, weil

- erstens die Jagdgemeinschaften keinen Einfluss auf die Vornahme von Massnahmen zum Schutz vor Wildverbiss und deren Höhe haben und diese Bestimmung daher auch der Willkür ausgesetzt und vermutlich verfassungswidrig ist,
- zweitens niemand den Wildverbiss wissenschaftlich dahingehend untersucht, ob er denn auch wirklich von Wildtieren, die unter das Jagdgesetz fallen, stammt,
- drittens wir in Triesen seit Jahren! landesweit die höchsten Kosten an Wildschutzmassnahmen aufweisen und
- viertens wir als Jagdpächter nicht noch für unsere Arbeit, die wir jahrein und jahraus leisten noch bestraft werden sollten.

#### 4. Der Vernehmlassungsbericht

Zunächst bemüht der Verfasser des Vernehmlassungsberichts das Waldgesetz (WaldG), das nach Art. 1 den Zweck hat, dass der Wald in einer Ausbreitung und Verteilung erhalten und seine Funktion, namentlich die Schutzfunktion, wahrnehmen kann. Art. 23 WaldG geht spezifisch auf die Verhütung von Wildschäden und die Sicherung der Verjüngung des Waldes mit standortgerechten Baumarten ein.

Die Schlussfolgerung für den Verfasser daraus ist, dass die Regierung Massnahmen zur Regulierung des Wildbestandes ergreifen muss, um die Erhaltung des Waldes, insbesondere seine Verjüngung mit standortgerechten Baumarten zu sichern. Damit ist die Stossrichtung für den Verfasser des Vernehmlassungsberichts und somit für die Regierung gegeben und sämtliche anderen Faktoren, die zumindest ebenso wichtig sind, wie ein gesunder, artenreicher Wildbestand oder eine Lenkung des Tourismus, werden von vorneherein ausgeblendet. Der Vernehmlassungsbericht bemüht sich in weiterer Folge – wie bereits eingangs kurz ausgeführt – einer polemischen, von Angst getriebenen einseitigen Sprache, die in einem dürftigen Gesetzesentwurf mündet.

Der Vernehmlassungsbericht, der sich im Wesentlichen auf die Einführung einer staatlichen Wildhut konzentriert und beschränkt, lässt den Blick auf das Ganze vermissen. Vielmehr ist er ein Versuch etwas übers Knie zu brechen, was weder wissenschaftlich untersucht noch von Experten empfohlen wird.

Durch den Einsatz einer staatlichen Wildhut, wobei aus dem Vernehmlassungsbericht über die Anzahl der eingesetzten Wildhüter keine Ausführungen zu entnehmen sind, verspricht sich die Regierung die Erreichung der kolportierten mangelhaften Naturverjüngung des Waldes. Dies soll weiters nicht nur durch eine zeitliche Verlängerung der Jagd von 1. April bis zum 31. Januar erreicht werden, sondern auch durch eine Jagd in der Nacht auf Kahlwild. Man muss kein Experte sein, um erkennen zu können, dass diese Massnahmen alles bewirken nur nicht der Erfüllung des erklärten Ziels, nämlich eine Verbesserung der Naturverjüngung des Waldes herbeizuführen, dienen.

Viel zu wenig wird im Vernehmlassungsbericht auf den Luchs eingegangen. Das der Luchs in Liechtenstein sich sehr wohl fühlt bestätigen auch Beobachtungen im Triesner Ortsgebiet. Wenn man sich vorstellt, dass der Luchs ca. 50 bis 100 Beutetiere pro Jahr und hier vor allem Reh- und Gamswild reisst, dann wäre es zumindest angezeigt, diese Verluste auch entsprechend zu erwähnen. Dies geschieht jedoch derzeit erstaunlicherweise noch nicht. Auf jeden Fall reisst der Luchs jedes Jahr mehr Wildtiere, als die staatlichen Wildhüter es im Stand sein würden pro Jahr zu erlegen.

##### 5. Vermischung von Revierjagd und Patentjagd

Durch die geplante Einführung der staatlichen Wildhüter erfolgt eine – vermutlich nicht beabsichtigte – Vermischung des bisher geltenden Revier- und Pacht systems mit der völlig anders aufgestellten und gelebten Patentjagd. Es ist ein Irrglaube anzunehmen, dass durch diese Vermischung eine Verbesserung eintreten wird. Das Gegenteil wird der Fall sein und wird es – auch mangels klarer gesetzlicher Regelungen (siehe weiter unten) – zu vermehrten Konflikten zwischen den Pächtern und den staatlichen Wildhütern kommen.

Um dies an einem anschaulichen Beispiel zu verdeutlichen, fehlt in der Regierungsvorlage – die nebenbei zahlreiche legislative Mängel aufweist, auf die noch einzugehen sein wird - z.B. eine Bestimmung über die Nutzung von Reviereinrichtungen durch die staatlichen Wildhüter.



## 6. Staatliche Wildhüter

Die Regierung sieht in der Einführung der staatlichen Wildhut eine Hilfe und Unterstützung der Jagdpächter. Wir Jagdpächter lassen uns gerne unterstützen.

Hätte man uns jedoch auch nur einmal gefragt, welche Unterstützung wir uns wünschen würden und für uns auch sinnvoll wäre um unsere Arbeit noch besser erledigen zu können, so hätten wir z.B. das Errichten von Reviereinrichtungen, das Erstellen von Schussschneisen, das Anlegen von Rotwildsuhlen, das Mähen von Wildäckern und Stichwegen, das Ausschneiden von Pirschsteigen, das Bergen von Rotwild an schwer zugänglichen Orten usw. genannt, nicht aber die Zurverfügungstellung eines weiteren Schützen.

Wäre die Erhöhung der Anzahl Personen, die auf die Jagd gehen, die eierlegende Wollmilchsau, wie dies die Vertreter dieser Idee gebetsmühlenartig wiederholen, dann hätten die Jagdpächter dies schon längst getan. Ihnen steht es nämlich grundsätzlich und jederzeit frei, weitere Personen zuzuziehen und als Jagdgäste einzuladen.

Bezogen auf das Revier Triesen stellt sich daher die berechtigte Frage, welchen Mehrwert die staatlichen Wildhüter haben könnten. Nachdem wir in der Vergangenheit den Abschussplan jeweils praktisch zu 100% - abgesehen vom Gamsabschuss (dazu siehe oben) – erfüllt haben, können wir den Sinn der angestrebten Novellierung des Jagdgesetzes nicht erkennen. Es liegt zumindest die Vermutung nahe, dass die Regierung die Abschusspläne ganz bewusst in den letzten Jahren erhöht hat, um eine Rechtfertigung für die geplante Einführung von staatlichen Wildhütern in der angedachten Form zu schaffen. Nachdem sich der Vernehmlassungsbericht nicht auf wissenschaftliche Arbeiten, sondern hauptsächlich auf das Frehner Gutachten, einer „gutachterlichen Einschätzung der Forstdienste“ (sic!) stützt, mangelt es dem Vernehmlassungsbericht auch an einer fundierten, objektiven Auseinandersetzung mit der Materie der natürlichen Waldverjüngung und dem Einfluss des Wildes darauf.

## 7. Ruhezeiten

Befasst man sich eingehend mit wissenschaftlichen Abhandlungen zu Rotwild, Rehwild und Gamswild, unseren drei Hauptschalenwildarten sowie Themen wie Winterfütterungen, Wildruhezeiten, Wildeinstandsgebieten, usw. dann kommt man unweigerlich zum Schluss, dass Ruhe, jagdliche und touristische zu Boden und in der Luft, wald- und landwirtschaftliche, der einzige Schlüssel zu einer natürlichen Waldverjüngung sind. Im Gegenzug dazu und wider besseres Wissen

(siehe dazu auch das Gutachten von Dr. Peter Meile), schlägt die Regierung in ihrem Vernehmlassungsbericht genau das Gegenteil vor.

#### 8. Schutz der Bevölkerung vor Naturgefahren

Der Vernehmlassungsbericht kommt in seiner Ausgangslage zum Schluss, dass es beim Vollzug der Gesetze in erster Linie um den Schutz der Bevölkerung geht. Der Vernehmlassungsbericht versucht diesbezüglich durch eine unbegründete Angstmacherei und von einer scheinbar durch behördlichen Selbsterhaltungstrieb angetriebenen Polemik zu suggerieren, dass ein gesunder von Naturverjüngung geprägter Wald die Aufgabe des Bevölkerungsschutzes garantieren kann.

Dies ist nicht richtig. Es ist zwar richtig, dass ein gesunder Wald einer der Grundpfeiler des Bevölkerungsschutzes darstellt und es ist auch richtig, dass es in Liechtenstein Orte gibt, wo die Naturverjüngung des Waldes nicht in dem Masse stattfindet, wie dies sein müsste oder sein sollte.

Anzunehmen, dass jedoch ein Bevölkerungsschutz ohne bauliche Massnahmen alleine durch eine ausreichende Naturverjüngung des Waldes geschehen könnte, ist reines Wunschdenken. Dies geht schon alleine deshalb nicht, weil sich der Mensch und der von ihm beanspruchte Siedlungsraum in den letzten Jahren derart ausgedehnt hat und in gefährliche Gebiete vorgetrieben wurde, dass immer bauliche Massnahmen getroffen werden müssen, um die Bevölkerung ausreichend zu schützen.

#### 9. Anpassung der Bestände an die Tragfähigkeit des Lebensraumes

Um von einem tragfähigen Bestand sprechen zu können, muss man zunächst den Bestand ermitteln. Es reicht nicht, gebetsmühlenartig von zu hohen Beständen und von Reduktion der Bestände zu sprechen, ohne auszuführen, wie hoch der derzeitige Bestand ist und bei welcher Zahl sich der Zielbestand in einem bestimmten Gebiet befinden soll.

Schon Dr. Peter Meile hat in seinem Gutachten eine Umsetzungsstrategie, welche zusammengefasst auf drei Säulen aufgebaut ist, vorgeschlagen. Diese wurde sogar durch die Regierung beschlossen. Leider hat die Regierung daraufhin nur zwei Säulen nämlich die Schalenwildreduktion und das Notfütterungskonzept umgesetzt. Die dritte Säule, nämlich die Beruhigung der Lebensräume hat sie, aus welchen Gründen auch immer, nicht umgesetzt. Es mangelt der Regierung

daher ausschliesslich am Umsetzungswillen und nicht an fehlenden gesetzlichen Vorschriften.

#### 10. Jagddruck

Vor dem Hintergrund der Ausführungen von Dr. Peter Meile in seinem Gutachten zum Punkt Jagdstrategien, dass ein erheblicher Teil der Wildschäden durch den zunehmenden Jagddruck verursacht sein dürften, erstaunt es umso mehr, dass die Regierung in Kenntnis dieses Gutachtens nicht nur eine zeitliche Verlängerung der Jagd, sondern auch noch eine Jagd in der Nacht in ihrem Vernehmlassungsbericht vorschlägt.

Es ist auch richtig, dass Dr. Peter Meile in seinem Gutachten zwei bis vier amtliche Wildhüter vorgeschlagen hat. Wenn man sich jedoch die Ausführungen von Dr. Peter Meile betreffend das Aufgabengebiet der Wildhüter vor Augen führt, dann handelt es sich dabei um Personen, die alle Aufgaben im Zusammenhang mit Jagdplanung, Wildzählung, Schutz und Gestaltung von Lebensräumen, Wildhut, Überwachung der Wildbestände und ihrer Gesundheit usw. wahrnehmen. Im Vernehmlassungsbericht sind all diese Aufgaben zwar erwähnt. In den Gesetzestext aufgenommen wurde jedoch faktisch nur das Erlegen und Vergrämen von Wild; sinngemäss eine ganzjährige Jagderlaubnis für zwei bis vier staatliche Angestellte.

Es ist nicht schwer zu erkennen, wer hier die Feder bei der Erstellung des Vernehmlassungsberichts geführt hat. Die Regierung ist daher gut beraten, hier nochmals über die Bücher zu gehen und den Gesetzestext so zu formulieren, dass er auch dem fundierten Gutachten von Dr. Peter Meile genügt.

#### 11. Zusammenfassung

Das Jagen, ist das Leben selbst, wie es Eugen Wyler ausdrückt. Er ergänzt diese Aussage mit den Worten; der Uneingeweihte täusche sich nicht: die Jagd ist, tiefer gesehen, nicht Spiel und heiteres Vergnügen, das in einem Gemisch von visionärer Romantik und lusthafter Sinnlichkeit zwischen Sein und Schein sich vollzieht; die Jagd ist eine schwer zu definierende, wechselvolle und immerfort neu sich ereignende lebendige Realität. Die Jagd ahmt nichts nach, sie ist weder Abbild noch Schauspiel, sie kann mit nichts verglichen werden und sieht nichts anderem ähnlich. Die Jagd ist die Sache selbst, das Leben selbst in seiner tiefsten Tragik und seinen jubelnden Höhen.

Hält man sich diese Gedanken beim Durchlesen des Vernehmlassungsberichts vor Augen, lässt einem das Gefühl nicht los, dass bei der Ausarbeitung des Vernehmlassungsberichts Menschen am Werk waren, die von der Materie selbst, wenn überhaupt, nur marginal eine Ahnung haben. Beim aktuellen Vernehmlassungsbericht handelt sich vielmehr um ein unausgegorenes, in der gesetzlichen Ausformulierung schwaches und fehlerhaftes Produkt, das alleine dazu dient, ein politisches Versprechen auf dem Rücken von wehrlosen Wildtieren einzulösen. Die Zeit wird zeigen, dass es sich dabei um den sprichwörtlichen Schuss in den Ofen handelt.

Wie bereits oben ausführlich dargelegt, ist der Vernehmlassungsbericht Ausfluss von Versäumnissen der Regierung in der Vergangenheit, wie z.B. der mangelhaften Umsetzung des Gutachtens von Dr. Peter Meile und der darin detailliert aufgeführten Empfehlungen. Weiters ist der Vernehmlassungsbericht ein unreflektiertes Eingeständnis denjenigen gegenüber, die in letzter Zeit am lautesten polterten aber von der Jagd, der Beziehung zwischen Wild, deren Lebensraum, Umwelt und störenden Einflüssen auf dieses Gefüge nur sehr wenig verstehen.

In diesem Sinne ersuchen wir die Regierung das geplante Vorhaben nochmals zu überdenken, eine Gesamtänderung des Jagdgesetzes zum Wohle der Wildtiere und zum Schutz des Schutzwaldes einzuleiten. Wir, die Jagdgemeinschaft Triesen, stehen jederzeit für sachliche Diskussionen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Ritter

Jagdleiter Jagdgemeinschaft Triesen

Kopie ergeht an:

- Gemeindevorsteherin Daniela Wellenzohn-Erne
- Gemeinderat der Gemeinde Triesen
- Vorstand der Bürgergenossenschaft Triesen